EUROPÄISCHE UNION



DEVE-IV-013

68. Plenartagung 13./14. Februar 2007

STELLUNGNAHME des Ausschusses der Regionen

"HIN ZU EINER THEMATISCHEN STRATEGIE ZUR NACHHALTIGEN NUTZUNG VON PESTIZIDEN"

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt die thematische Strategie der Kommission, da diese einen integrierten und holistischen Ansatz für Pestizide umfasst, der für weitere, notwendige ökologische Verbesserungen in diesem Bereich viele Möglichkeiten bietet;
- äußert sein Bedauern darüber, dass die bestehenden Bestimmungen nicht verhindern konnten, dass die Pestizidrückstände in Lebensmitteln jahrelang gestiegen sind; begrüßt deshalb, dass die Überwachung von Pestizidrückständen in Lebensmitteln durch die thematische Strategie verstärkt werden soll;
- vertritt die Meinung, dass die im Vorschlag für eine Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vorgesehene Einteilung in Zonen die geologischen, geografischen und hydrologischen Aspekte innerhalb der einzelnen Zonen nicht hinreichend berücksichtigt. Durch diesbezügliche Unterschiede variiert das Risiko der Versickerung bzw. Auswaschung gefährlicher Pestizide, was sich in der Rechtsetzung widerspiegeln sollte; bedauert, dass die Einteilung in Zonen den bestehenden Standards zur Regelung des Einsatzes von Pestiziden in den Mitgliedstaaten nicht Rechnung trägt;
- hält den Vorschlag der Kommission, die Pestizide innerhalb der Zonen obligatorisch gegenseitig anzuerkennen, nicht für die optimale Lösung, da dies zu einer verstärkten Verschmutzung des Oberflächenwassers durch Pestizide führen kann;
- ist der Ansicht, dass die Rechtsgrundlage für die Verordnung (KOM(2006) 388) auf den die Umwelt betreffenden Artikel 175 ausgeweitet werden sollte;
- fordert, entsprechend den Empfehlungen des 6. Umweltrahmenprogramms längerfristig quantitative Ziele zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden auszuarbeiten.

CdR 316/2006 fin (EN) KL/bb

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Hin zu einer thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden (KOM(2006) 372 endg.), den "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden" (KOM(2006) 373 endg. - 2006/0132 (COD)) und den "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln" (KOM(2006) 388 endg. - 2006/0136 (COD));

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 12. Juli 2006, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 3 (KOM(2006) 372 endg.), Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 265 Absatz 1 (KOM(2006) 373 endg. - 2006/0132 (COD)) und Artikel 152 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 265 Absatz 1 (KOM(2006) 388 endg. – 2006/0136 (COD)) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesen Dokumenten zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 25. April 2006, die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Erarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik (KOM(1997) 49 endg. - CdR 171/97 fin¹);

gestützt auf seine Stellungnahme vom 6. Dezember 2006 zu der Mitteilung der Kommission "Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 - und darüber hinaus" (KOM(2006) 216 endg. - CdR 159/2006 fin);

gestützt auf den von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 27. November 2006 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 316/2006 rev. 1) (Berichterstatter: Herr Dahl, Bürgermeister von Roskilde (DK/ALDE));

verabschiedete auf seiner 68. Plenartagung am 13./14. Februar 2007 (Sitzung vom 13. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme:

...

* *

-

ABl. C 180 vom 11.6.1998, S. 38.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 **begrüßt** die thematische Strategie der Kommission, da diese einen integrierten und holistischen Ansatz für Pestizide umfasst, der für weitere, notwendige ökologische Verbesserungen in diesem Bereich viele Möglichkeiten bietet;
- 1.2 **begrüßt**, dass die Kommission die Verfahren und Funktionen in Zusammenhang mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit laufend aktualisiert. So wird sichergestellt, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der EU mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen übereinstimmen zum Vorteil für die Umwelt und die menschliche Gesundheit.
- 1.3 **befürwortet** die Zielsetzungen der thematischen Strategie, das Umwelt- und Gesundheitsschutzniveau durch die Begrenzung des Einsatzes von Pestiziden zu erhöhen und die Forschung nach weniger schädlichen Alternativen zu fördern;
- 1.4 **spricht sich dafür aus**, dass aus Tierschutzversuchen gewonnene Daten nicht unter die Datenschutzbestimmungen fallen. Dadurch wird die unnötige Wiederholung von Tierversuchen vermieden und dazu beigetragen, die Durchführung von Tierversuchen so weit wie möglich zu beschränken.
- 1.5 **begrüßt**, dass mit der thematischen Strategie Leitlinien für den Einsatz von Pestiziden für die Fälle geschaffen werden sollen, in denen die bisherigen Gemeinschaftsbestimmungen nicht ausreichten;
- 1.6 **begrüßt**, dass die Strategie Instrumente zur Überwachung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der thematischen Strategie und zur Berichterstattung hierüber umfasst;
- 1.7 **erkennt an**, dass ein vernünftiger Einsatz von Pestiziden zu großen Produktivitätssteigerungen führt, wie in der Folgenabschätzung der Kommission (SEK(2006) 894) dargelegt, **weist** jedoch auch **darauf hin**, dass der Einsatz dieser Produkte immer noch erhebliche Umweltauswirkungen hat;
- 1.8 **erkennt außerdem an**, dass die Pestizidindustrie in der EU ein wichtiger Arbeitgeber ist, der insgesamt etwa 26 000 Arbeitsplätze stellt; **begrüßt deshalb**, dass durch die thematische Strategie laut Folgenabschätzung weitere 3 000 Arbeitsplätze in diesem Bereich geschaffen werden, der Landwirtschaft Gewinne in Höhe von mindestens 380 Mio. EUR zufließen sollen und die thematische Strategie im Übrigen mit den Zielsetzungen der Lissabon-Strategie im Einklang steht;

- 1.9 **begrüßt**, dass mit der Strategie versucht werden soll, die Sicherheit beim Einsatz von Pestiziden durch Prüfung und Zertifizierung der Geräte, Förderung einer sicheren Lagerung von Pestiziden sowie Schulungsmaßnahmen für Händler und gewerbliche Anwender zu erhöhen; dadurch werden Pestizide zum Vorteil aller Beteiligten effektiver eingesetzt werden.
- 1.10 äußert sein Bedauern darüber, dass die bestehenden Bestimmungen nicht verhindern konnten, dass die Pestizidrückstände in Lebensmitteln jahrelang gestiegen sind; begrüßt deshalb, dass die Überwachung von Pestizidrückständen in Lebensmitteln durch die thematische Strategie verstärkt werden soll, und fordert die rigorose Kontrolle importierter Lebens- und Futtermittel auf Pestizidrückstande, insbesondere bei Einfuhren aus Ländern, in denen Beschränkungen des Pestizideinsatzes möglicherweise weniger streng sind;
- 1.11 **begrüßt**, dass in dem Vorschlag für eine Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden auf die Wasserrahmenrichtlinie Bezug genommen wird. Das wird die Kohärenz der Umweltschutzbemühungen der EU stärken; **fordert deshalb**, auch in dem Vorschlag für eine Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln auf die Wasserrahmenrichtlinie Bezug zu nehmen;
- 1.12 **kann** den Wunsch der Kommission, Wettbewerb, Dynamik und Freihandel in der Europäischen Union zu stärken, **voll und ganz nachvollziehen**, hält es jedoch für unabdingbar, dass Umwelt und Gesundheit der Bürger im Mittelpunkt der thematischen Strategie für Pestizide stehen;
- 1.13 ist deshalb der Ansicht, dass die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene obligatorische gegenseitige Anerkennung von Pestiziden innerhalb der drei Zonen gegenüber den bestehenden Bestimmungen verfehlt ist. In den Mitgliedstaaten derselben Zone kommen unterschiedliche Gegebenheiten zum Tragen, weshalb die einzelnen Mitgliedstaaten weiterhin das Recht auf strengere Pestizidstandards geltend machen können müssen. Zum Beispiel wird unbehandeltes Grundwasser in mehreren Mitgliedstaaten als Trinkwasser verwandt. Durch die obligatorische Einführung bisher verbotener Pestizide wird diese Praxis mit wirtschaftlichen Folgen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und für die Mitgliedstaaten gefährdet; möchte darauf aufmerksam machen, dass die Tatsache, hochwertiges Wasser direkt aus dem Wasserhahn trinken zu können, die Lebensqualität erhöht;

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

vertritt die Meinung, dass die vorgesehene Einteilung in Zonen die geologischen, geografischen und hydrologischen Aspekte innerhalb der einzelnen Zonen nicht hinreichend berücksichtigt. Durch diesbezügliche Unterschiede variiert das Risiko der Versickerung bzw. Auswaschung gefährlicher Pestizide, was sich in der Rechtsetzung widerspiegeln sollte; bedauert, dass die Einteilung in Zonen den bestehenden Standards zur Regelung des Einsatzes von Pestiziden in den Mitgliedstaaten nicht Rechnung trägt. Sollte der Ansatz mit einer Einteilung in Zonen beibehalten werden, so sollten zumindest noch mehr Einheiten bestehen. Wird die Einteilung in Zonen vorgenommen, so sollte zusätzlich ein Weg aufgezeigt werden, wie die gegenseitige Anerkennung von Pflanzenschutzmittel-Zulassungen in benachbarten Regionen, von denen jede einer anderen Zone angehört, unter Beachtung der Belange des Verbraucher- und Umweltschutzes, erfolgen kann;

- 2.2 **hält** den Vorschlag der Kommission, die Pestizide innerhalb der Zonen obligatorisch gegenseitig anzuerkennen, nicht für die optimale Lösung, da dies zu einer verstärkten Verschmutzung des Oberflächenwassers durch Pestizide führen kann. Dadurch werden Wasserorganismen und unter Umständen auch die einzigartigen Vogel- und Wirbeltierbestände der Regionen bedroht; **hält** den Ansatz schlecht mit der allgemeinen Forderung der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar, den Zustand der Wasservorkommen nicht zu verschlechtern;
- 2.3 vertritt die Auffassung, dass sich das mit der gegenseitigen Anerkennung verfolgte Ziel durch engere Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Zonen im Hinblick auf eine rasche Prüfung der Mittel, die in einem anderen Land der Zone zugelassen sind, erreichen lässt; ist deshalb der Meinung, dass die obligatorische gegenseitige Anerkennung von Pestiziden als Instrument ungeeignet ist; steht auf dem Standpunkt, dass Folgen der Einteilung in Zonen sollte die Anerkennung beibehalten werden genauer daraufhin beleuchtet werden sollten, die Zonen unter allen Umständen anzupassen;
- 2.4 **fordert** strengere Kriterien im Hinblick auf den Umweltschutz, da die bisherigen nicht ausreichen, um das bestehende hohe Schutzniveau aufrechtzuerhalten; **befürwortet** jedoch die Einführung von Ausschlusskriterien für die Zulassung von Wirkstoffen. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Folgen sind solche Kriterien akzeptabel;
- 2.5 **ist der Ansicht**, dass die Rechtsgrundlage für die Verordnung (KOM(2006) 388) auf den die Umwelt betreffenden Artikel 175 ausgeweitet werden sollte. Das wird sich auf die Gewichtung bei künftigen Auslegungsfragen sowie Umweltschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten auswirken;
- 2.6 **unterstützt** die Einführung des Grundsatzes, bestimmte Pflanzenschutzmittel durch weniger gefährliche Pflanzenschutzmittel bzw. nicht chemische Methoden zu ersetzen;
- 2.7 **fordert**, die Kriterien zur Bestimmung potenzieller Substitutionsstoffe zu verbessern, damit es möglich wird, mehr Stoffe zu ersetzen. Auch die Vorschriften sollten verbessert werden, so dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Pflanzenschutzmittel ausgehend von der Bewertung der Eigenschaften der darin enthaltenen Beistoffe zu substituieren;
- 2.8 **fordert**, Pestizide, die ins Grundwasser versickern können, in der Verordnung konsequent in die Gruppe der Stoffe mit hohem Risiko einzuordnen;

- 2.9 **fordert**, dass die Zulassung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln bei der ersten Verlängerung nach 10 Jahren nicht zeitlich unbegrenzt ist. Es wird sich negativ auf Umwelt und Gesundheit auswirken, dass keine weitere Erneuerung vorgesehen ist, wenn beispielsweise neue Anforderungen an die Daten oder neue Leitlinien für die Bewertung eingeführt werden;
- 2.10 **spricht sich gegen** die Einführung eines eher lockeren Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel **aus**, deren Wirkstoffe als "mit geringem Risiko" bewertet werden. Alle Pflanzenschutzmittel können ein gewisses Risiko für den Menschen und das Gleichgewicht der Natur bergen und sollten deshalb einem gründlichen Zulassungsverfahren unterzogen werden;
- 2.11 **empfiehlt**, dass der Verkauf und Vertrieb von Pestiziden unter der Aufsicht einer zugelassenen Fachkraft bzw. unter medizinischer Aufsicht erfolgen sollte;
- 2.12 **fordert**, entsprechend den Empfehlungen des 6. Umweltrahmenprogramms längerfristig quantitative Ziele zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden auszuarbeiten und Anbaumethoden mit geringem oder keinem Pestizideinsatz zu fördern, wie sie in der ökologischen Landwirtschaft praktiziert werden;
- 2.13 **fordert**, in den Artikeln 21 und 43 der Verordnung direkt auf Artikel 4 Absatz 1 der Wasserrahmenrichtlinie Bezug zu nehmen;
- 2.14 **begrüßt**, dass für die thematische Strategie ein umfassender Konsultationsprozess durchgeführt wurde, in den auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einbezogen waren; **spricht sich mit Nachdruck dafür aus**, diese Einbeziehung durch die Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Sachverständigengruppe für die thematische Strategie zu vertiefen, deren Aufgabe es ist, in punkto vorbildliche Verfahrensweisen zu beraten und die Umsetzung der Strategie zu überwachen. Lokale und regionale Gebietskörperschaften sollten außerdem in die Erstellung und Umsetzung der nationalen Handlungspläne einbezogen werden. Durch ihre einzigartige Kenntnis der lokalen Gegebenheiten können sie einen wertvollen Beitrag zu diesen Foren leisten, in die auch die Zivilgesellschaft einbezogen werden sollte.

Empfehlung 1

Artikel 30 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln KOM(2006) 388 endg. – 2006/0136 (COD)

	Text der Europäischen Kommission	Änderungsvorschlag des AdR
	Artikel 30	Artikel 30
	Inhalt	Inhalt
1.	Die Zulassung legt fest, bei welchen Nutz- pflanzen und für welchen Zweck das Pflanzen- schutzmittel verwendet werden darf.	1. Die Zulassung legt fest, bei welchen Nutz- pflanzen und für welchen Zweck das Pflanzen- schutzmittel verwendet werden darf.
2.	Die Zulassung legt die Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels fest. Dazu gehören auch die Bedingungen für die Verwendung, die notwendig sind, um die in der Zulassungsverordnung für die Wirkstoffe, Safener und Synergisten festgelegten Bedingungen und Anforderungen zu erfüllen. Die Zulassung schließt eine Einstufung des Pflanzenschutzmittels im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG ein.	2. Die Zulassung legt die Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels fest. Dazu gehören auch die Bedingungen für die Verwendung, die notwendig sind, um die in der Zulassungsverordnung für die Wirkstoffe, Safener und Synergisten festgelegten Bedingungen und Anforderungen zu erfüllen. Die Zulassung schließt eine Einstufung des Pflanzenschutzmittels im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG ein.
3.	Die in Absatz 2 genannten Bedingungen können umfassen:	3. Die in Absatz 2 genannten Bedingungen können umfassen:
	a) Einschränkungen in Bezug auf Vertrieb und Verwendung des Pflanzenschutzmit- tels, die dem Schutz der Vertreiber, Ver- wender und betroffenen Arbeitnehmer dienen sollen;	 a) Einschränkungen in Bezug auf Vertrieb und Verwendung des Pflanzenschutzmit- tels, die dem Schutz der Vertreiber, Ver- wender und betroffenen Arbeitnehmer sowie der Umwelt dienen sollen;
	b) die Verpflichtung, vor Einsatz des Produkts Nachbarn zu unterrichten, die der Sprühnebelabdrift ausgesetzt sein könnten, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.	b) die Verpflichtung, vor Einsatz des Pro- dukts Nachbarn zu unterrichten, die der Sprühnebelabdrift ausgesetzt sein könnten, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

Begründung

Es ist notwendig, in Artikel 30 Absatz 3 den Begriff "Umwelt" einzufügen, um den Schutz der Umwelt, einschließlich Grundwasser, zu gewährleisten. In der kürzlich vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommenen Richtlinie zum Schutz des Grundwassers werden für im Grundwasser enthaltene Pestizide Grenzwerte festgelegt. Die Erfüllung der den Mitgliedstaaten durch die Grundwasserrichtlinie erwachsenden Verpflichtungen sollte durch den Verordnungsvorschlag nicht beeinträchtigt werden. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, entsprechend den nationalen Gegebenheiten bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nationale Beschränkungen einzuführen, um der Grundwasserrichtlinie gerecht zu werden.

Empfehlung 2

Artikel 40 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln KOM(2006) 388 endg. – 2006/0136 (COD)

	Text der Europäischen Kommission	Änderungsvorschlag des AdR	
	Artikel 40	Artikel 40	
	Zulassung	Zulassung	
1.	Der Mitgliedstaat, dem ein Antrag gemäß Artikel 39 vorgelegt wird, erteilt dem betreffenden Pflanzenschutzmittel eine Zulassung unter den gleichen Bedingungen, einschließlich der Einstufung für die Zwecke der Richtlinie 1999/45/EG, wie der Referenzmitgliedstaat.	1. Der Mitgliedstaat, dem ein Antrag gemä Artikel 39 vorgelegt wird, erteilt dem betre fenden Pflanzenschutzmittel eine Zulassun unter den gleichen Bedingungen, einschlief lich der Einstufung für die Zwecke der Rich linie 1999/45/EG, wie der Referenzmitglied staat.	f- g }- t-
2.	Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts können zusätzliche Bedingungen in Bezug auf die Anforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 festgelegt werden.	2. Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts können zusätzlich Bedingungen in Bezug auf die Anforderunge gemäß Artikel 30 Absatz 3 festgelegt werden	e n
		3. Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts kann der Mitglied staat, dem ein Antrag gemäß Artikel 39 von gelegt wird, die Zulassung des betreffende Pflanzenschutzmittels ablehnen, wenn wissen schaftlich und technisch bewiesen ist, dass die Bedingungen unter Artikel 29 bei einer Zulassung in seinem Gebiet nicht erfüllt sind.	<u>l-</u> n n-

Begründung

In der kürzlich vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommenen Richtlinie zum Schutz des Grundwassers werden für im Grundwasser enthaltene Pestizide Grenzwerte festgelegt. Die Erfüllung der den Mitgliedstaaten durch die Grundwasserrichtlinie erwachsenden Verpflichtungen sollte durch den Verordnungsvorschlag nicht beeinträchtigt werden.

Der Verordnungsvorschlag mit obligatorischer gegenseitiger Anerkennung beruht auf der Annahme, dass die Bedingungen innerhalb einer Zone "relativ ähnlich" sind. Diese können jedoch sehr unterschiedlich sein, weshalb es wichtig ist, sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat die gegenseitige Anerkennung ablehnen kann, wenn eine Zulassung in seinem Gebiet der Grundwasserrichtlinie widerspräche.

Brüssel, den 13. Februar 2007

Der Präsident des Ausschusses der Regionen Der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen

Michel DELEBARRE

Gerhard STAHL